

Schulung zur revidierten IVöB

Vieles bleibt – aber was ändert sich?

Mai/Juni 2022

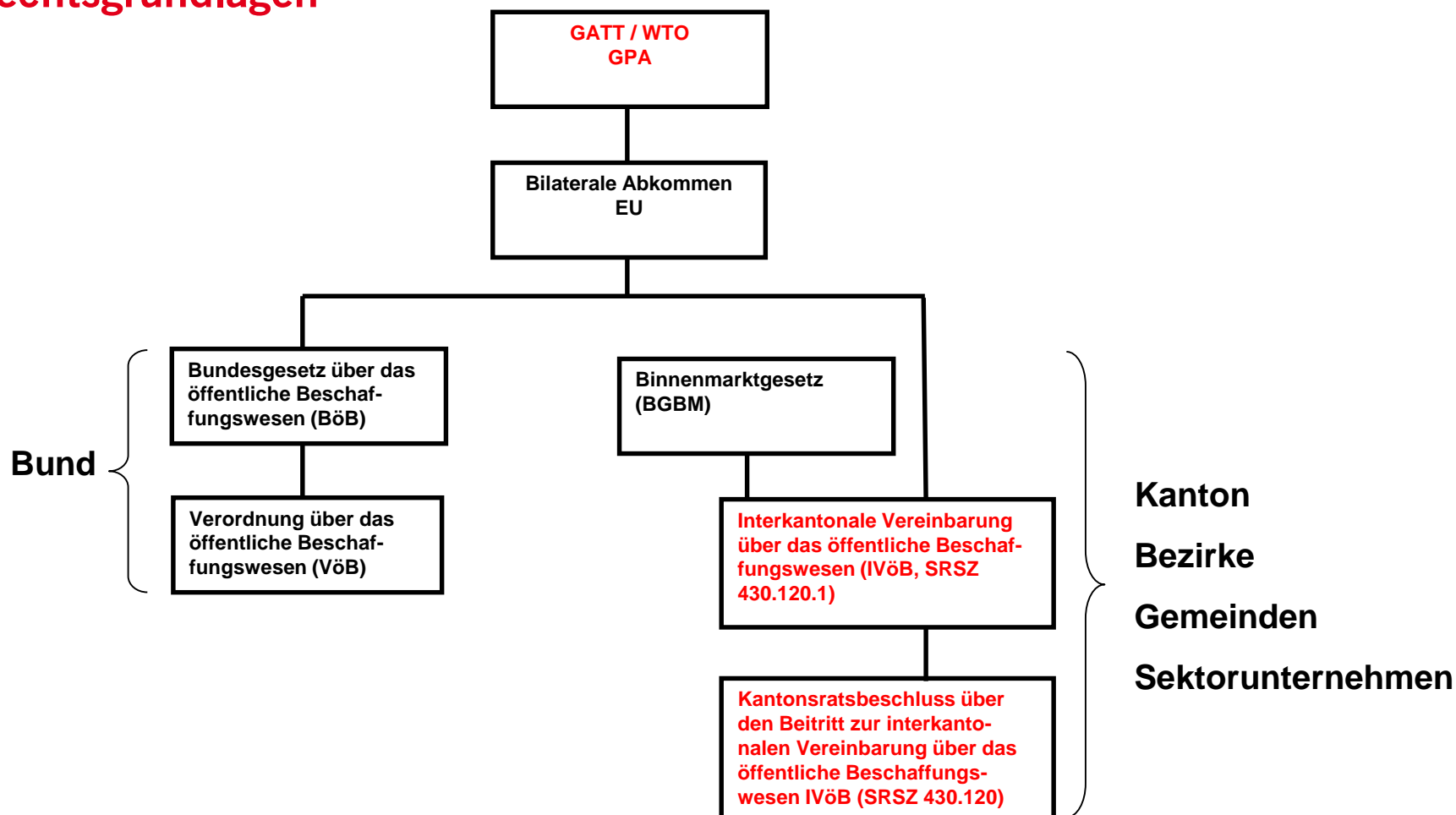
Inhaltsübersicht

- **Weshalb eine neue IVöB?** – Ausgangslage und Beitritt zur IVöB
- **Was bringt das neue Recht?** – Übersicht über die Neuerungen
- **Für wen und was gilt das Submissionsrecht, welche allgemeinen Grundsätze gelten?** – Geltungsbereich und Allgemeine Grundsätze
- **Welches Verfahren muss ich wählen?** – Verfahrensarten und Schwellenwerte
- **Wie kann ich die Beschaffung optimieren?** – Neue Instrumente
- **Welches sind die Rahmenbedingungen des Vergabeverfahrens?** – Vergabeanforderungen
- **Wer bekommt den Auftrag?** – Zuschlagskriterien
- **Wie läuft das Vergabeverfahren ab?** – Vergabeverfahren und Rechtsschutz
- **Was gilt in der Übergangszeit, wo bekomme ich Hilfe?** – Übergangsrecht
- **Fragen**

Weshalb eine neue IVöB?

Ausgangslage und Beitritt zur IVöB

Rechtsgrundlagen



Revision Government Procurement Agreement GPA



- 1997 Start Revisionsverhandlungen
 - 2012 Formelle Verabschiedung Revision WTO-Übereinkommen über das öffentlichen Beschaffungswesen (GPA 2012)
 - 2014 Inkrafttreten neues GPA 2012
-
- Vertragsstaaten sind verpflichtet, Änderung des GPA im nationalen Recht umzusetzen
 - Schweiz wird GPA 2012 erst ratifizieren, wenn Anpassungen im innerstaatlichen Recht vollzogen sind
 - Anpassungen erfolgen **für Bund und Kantone parallel**, aber separat
 - Umsetzung GPA-Revision soll zur grösstmöglichen **Harmonisierung** der Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen führen



Revision IVöB

- Paritätische Arbeitsgruppe Bund-Kantone (AURORA)
 - Vorentwurf 2013
 - Vernehmlassung 2014-2015
 - Gemeinsamer Entwurf BöB und IVöB 2017
 - Verabschiedung BöB im National- und Ständerat 2019
 - Verabschiedung revIVöB durch Kantone 2019
 - Inkrafttreten BöB per 1.1.2021
 - Inkrafttreten revIVöB per 1.9.2022
- Beitritt revIVöB nur gesamthaft und **ohne Vorbehalte** möglich
- Alte IVöB gilt bis zum Beitritt

Vorteile

- Nur noch 1 (kantonales) Beschaffungsgesetz
- **Harmonisierung** mit Bundesrecht und Recht anderer Kantone
- Vereinfachungen für Anbieter
- Verringerung Administrativaufwand
- Vereinfachungen für Vergabestellen
- Förderung des **Wettbewerbs und der Transparenz**
- Massnahmen gegen **Kollusion und Korruption**
- Stärkung des **Nachhaltigkeitsgedankens**
- Nutzung **moderner Informationstechnologien**
- Einheitliche Rechtsprechung
- Gemeinsame Hilfsmittel (→ Beschaffungsleitfaden TRIAS)



Beitrittsverfahren SZ

- Beitritt mit Kantonsratsbeschluss vom 16. Februar 2022
- Inkrafttreten am 1. September 2022
- Nur noch ein Erlass
- Nur noch beschränkte kantonale Ausführungsbestimmungen möglich
- VIVöB (SRSZ 430.130) wird aufgehoben



Was bringt das neue Recht?

Übersicht über die Neuerungen

Wichtigste Neuerungen auf einen Blick (1)

- Integration der **Vergaberichtlinien**
- **Nachhaltigkeit** als Grundhaltung
- **Begriffsdefinitionen**
- Unterstellung bestimmter **Konzessionen**
- Erhöhung des Schwellenwerts für **freihändige Lieferungen** (Fr. 150'000)
- Regelung des **Ausstandes**
- Nur noch **SIMAP** als Publikationsorgan
- Einführung **flexibler Instrumente (Dialog, Rahmenverträge, elektronische Auktion)**

Wichtigste Neuerungen auf einen Blick (2)

- Neuerungen beim **Zuschlag**
 - **Qualität** als zwingendes Zuschlagskriterium
 - Neue **Zuschlagskriterien** (Lebenszykluskosten, Plausibilität des Angebots, Innovationsgehalt, Preisniveau)
 - Zuschlag an «**vorteilhaftestes**» Angebot
- **Charakteristische Leistung** durch Anbieter zu erbringen
- **Daueraufträge** max. fünf Jahre
- **Ausschlussgrund** «schlechte Erfahrungen»
- Zentrale **Liste** mit ausgeschlossenen Anbietern und Subunternehmern
- Publikation des **Verfahrensabbruchs**
- Verlängerung **Rechtsmittelfrist** auf 20 Tage

Für wen und was gilt das Submissionsrecht, welche allgemeinen Grundsätze gelten?

Geltungsbereich und Allgemeine Grundsätze

Subjektiver Geltungsbereich: wer untersteht dem Submissionsrecht – Auftraggeber (Art. 4 IVöB)



- Keine Änderungen: Kanton, Bezirke und Gemeinden, gewisse Sektorunternehmen
 - Staatliche **Behörden** (→ Begriffsdefinition Art. 3 Bst. g)
 - Zentrale und dezentrale **Verwaltungseinheiten**
 - **Einrichtungen** des öffentlichen Rechts (→ Begriffsdefinition Art. 3 Bst. f)
 - Öffentliche und private **Sektorunternehmen** für den Monopolbereich
 - Beauftragte **Dritte**
 - Andere **Träger** kantonaler oder kommunaler Aufgaben
 - Zu mehr als 50 % **subventionierte** Objekte und Leistungen
- } Zusätzlich im Nicht-Staatsvertragsbereich
- Ausklinkmöglichkeit für Sektoren mit wirksamem Wettbewerb

Objektiver Geltungsbereich: was muss ausgeschrieben werden – Öffentlicher Auftrag, öffentliche Aufgaben und Konzessionen (Art. 8 und 9 IVöB)

- Keine Änderung: öffentlicher Auftrag
 - Erfüllung öffentlicher Aufgaben
 - Entgeltlicher Vertrag
 - Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen
 - Gemischte Leistungen: finanziell überwiegender Teil
 - Keine Anwendung bei Instate-, Inhouse- und Quasi-Inhouse-Vergaben
- Neu: Übertragung öffentlicher Aufgaben oder Verleihung von Monopolkonzessionen (Bsp. Abfallentsorgung, Altkleidersammlung, Parkhausbetrieb)
 - Ausschliessliche oder besondere Rechte
 - Auslagerungen
 - Vorbehalt Spezialrecht (z.B. Eisenbahngesetz, Personenbeförderungsgesetz)



Verfahrensgrundsätze (Art. 11 IVöB)

- Keine Änderungen
 - Transparenz, Objektivität, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung
 - Massnahmen gegen Interessenkonflikte, Wettbewerbsabreden
 - Verzicht auf Abgebotsrunden (ausser bei elektronischer Auktion)
 - Vertraulichkeit
- Neu:
 - Massnahmen gegen Korruption ausdrücklich erwähnt



<https://www.youtube.com/watch?v=WOH8M4eOJPQ>

Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht (Art. 12 IVöB)

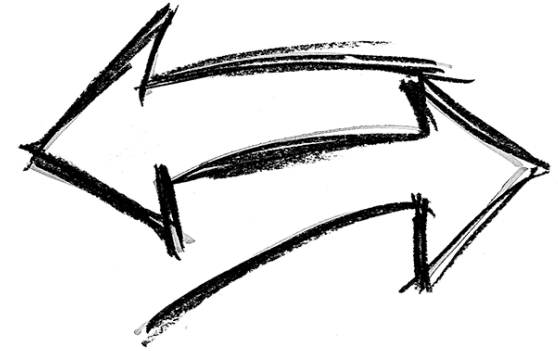
- Keine Änderung: Einhaltung Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit
- Leistungen im Ausland: Einhaltung Kernübereinkommen ILO (→ Anhang 3)
- Neu: Einhaltung Vorschriften zum Schutz der Umwelt
- Leistungen im Inland: Schweizerisches Umweltrecht
- Leistungen im Ausland: Internationale Übereinkommen (→ Anhang 4)



Ausstand (Art. 13 IVöB)

- Neu: explizite Ausstandsregelung
 - Persönliches Interesse
 - Partnerschaft, Verwandtschaft, Schwägerschaft
 - In der gleichen Sache tätig
 - Fehlende Unabhängigkeit

- Unmittelbare Rügepflicht
- Entscheid mittels Zwischenverfügung



Vorbefassung (Art. 14 IVöB)

- Keine Änderung: wer an Vorbereitung beteiligt war und dadurch Wettbewerbsvorteil hat, ist zum Angebot nicht zugelassen
- Neu: Geeignete Mittel, um Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind:
 - Weitergabe Angaben über Vorarbeiten
 - Bekanntgabe der Beteiligten (genügt alleine nicht)
 - Verlängerung der Mindestfristen (für alle)
- Vorgelagerte Marktabklärung ist nicht Vorbefassung

Bestimmung des Auftragswerts (Art. 15 IVöB)

- Keine Änderung
 - Schätzung des Auftragswerts
 - Keine Aufteilung zur Umgehung
 - Gesamtheit der eng zusammenhängenden gleichartigen Leistungen
 - **Ohne Mehrwertsteuer**
 - Bestimmte Laufzeit: Kumulation ganze Laufzeit
 - Unbestimmte Laufzeit: monatliche Abgeltung x 48
 - Wiederkehrende Leistungen: Abgeltung für 12 Monate
- Neu
 - Bestimmte Laufzeit in der Regel nicht länger als 5 Jahre
 - Abweichung aus wichtigen Gründen (Investitionsschutz, Lebenszyklus)
 - Abweichung ist nicht anfechtbar



Welches Verfahren muss ich wählen?

Verfahrensarten und Schwellenwerte

Offenes Verfahren (Art. 18 IVöB)

- Keine Änderung
- Auftrag wird öffentlich ausgeschrieben
- Alle Anbieter können ein Angebot einreichen
- Bagatellklausel (bei Bauleistungen, 20 %, max. 2 Mio. Franken)



Staatsvertragsbereich

	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kanton/Bezirke/Gemeinden	8 700 000 CHF	350 000 CHF	350 000 CHF
Sektorunternehmen	8 700 000 CHF	700 000 CHF	700 000 CHF

Nicht-Staatsvertragsbereich

	Bauleistungen		Lieferungen	Dienstleistungen
	Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe		
alle	ab 250 000 CHF	ab 500 000 CHF	ab 250 000 CHF	ab 250 000 CHF

Selektives Verfahren (Art. 19 IVöB)

- Keine Änderung
- Auftrag wird öffentlich ausgeschrieben
- 1. Stufe Antrag auf Teilnahme, 2. Stufe Angebot



Staatsvertragsbereich

	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kanton/Bezirke/Gemeinden	8 700 000 CHF	350 000 CHF	350 000 CHF
Sektorunternehmen	8 700 000 CHF	700 000 CHF	700 000 CHF

Nicht-Staatsvertragsbereich

	Bauleistungen		Lieferungen	Dienstleistungen
	Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe		
alle	ab 250 000 CHF	ab 500 000 CHF	ab 250 000 CHF	ab 250 000 CHF

Einladungsverfahren (Art. 20 IVöB)

- Keine Änderung
- Nur im Nicht-Staatsvertragsbereich
- Keine öffentliche Ausschreibung
- Wenn möglich mindestens 3 Anbieter
- Formeller Zuschlag



	Bauleistungen		Lieferungen	Dienstleistungen
	Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe		
alle	unter 250 000 CHF	unter 500 000 CHF	unter 250 000CHF	unter 250 000 CHF

Freihändiges Verfahren ordentlich (Art. 21 IVöB)

- Keine Änderung
 - Nur im Nicht-Staatsvertragsbereich
 - Keine öffentliche Ausschreibung
 - Mehrere Vergleichsofferten zulässig
 - Verhandlungen möglich
 - Kein formeller Zuschlag
- Änderung bei Schwellenwert für Lieferung

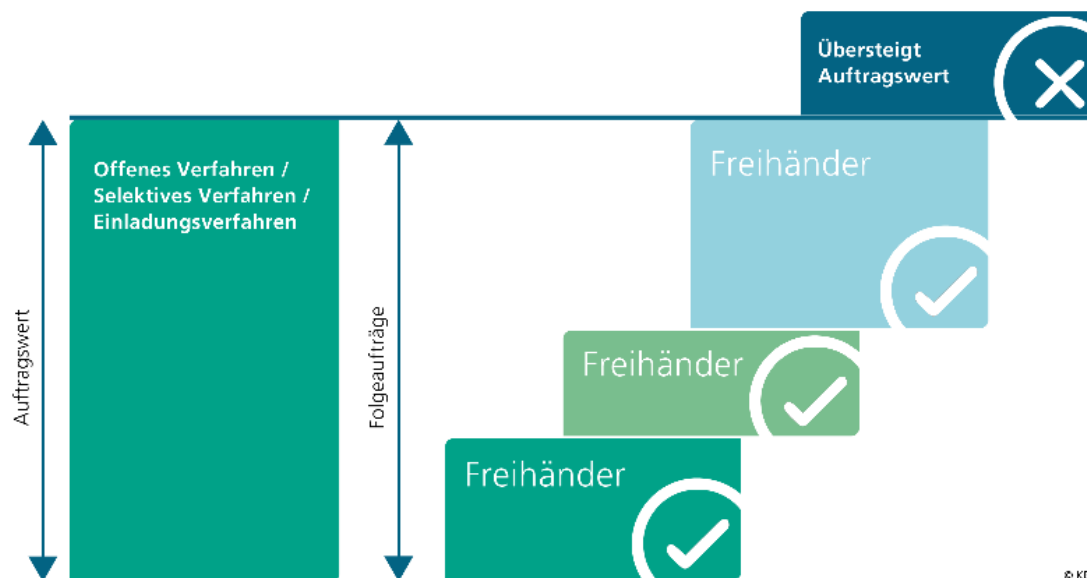


	Bauleistungen		Lieferungen	Dienstleistungen
	Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe		
alle	unter 150 000 CHF	unter 300 000 CHF	unter 150 000 CHF	unter 150 000 CHF

Freihändiges Verfahren Ausnahme (Art. 21 IVöB)



- Keine wesentlichen Änderungen
 - Im Staatsvertragsbereich und im Nicht-Staatsvertragsbereich
 - Dokumentation
 - Formeller Zuschlag und Publikation des Zuschlags
- Neu:
 - Ausnahmegrund Folgebeschaffung (lit. e)
 - Ausnahmegrund Folgeauftrag aus Wettbewerben (lit. i)



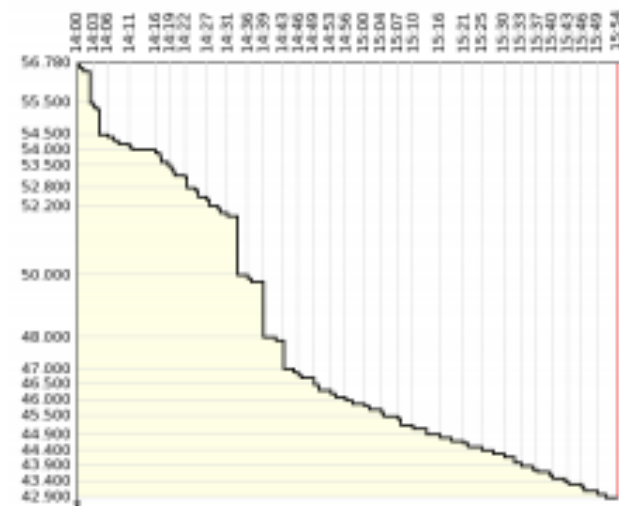
Wie kann ich die Beschaffung optimieren?

Neue Instrumente

Elektronische Auktion (Art. 23 IVöB)

- Neues Instrument (nicht eigenständiges Verfahren)
 - Prozess, bei dem sich Anbieter gegenseitig über- oder unterbieten können
 - Automatisierte Bewertung von bestimmten Angebotsparametern (v.a. Preis, evtl. andere quantifizierbare Komponenten, z.B. Lieferfrist)
 - Nur bei der Beschaffung von standardisierten Leistungen (Vergleichbarkeit!)
 - 2-stufig: zuerst (nicht-automatisierte) Präqualifikation, dann elektronische Steigerung
 - Bedingt spezielle Systeme/Software!

Beispiel Auktionschart (Standardauktion)



Beispiel: Heizöllieferung

Dialog (Art. 24 IVöB)

- Neues Instrument (nicht eigenständiges Verfahren)
 - Unklarheit über die auf dem Markt (bald) vorhandenen Möglichkeiten
 - Weiterentwicklung von Lösungswegen oder Vorgehensweisen bei komplexen Beschaffungen, bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen oder bei innovativen Vorhaben
 - Vorteil für Auftraggeber: spezifisches Fachwissen der Anbieter einbeziehen
 - Vorteil für Anbieter: Konkretisierung der Angebote im Verlauf des Prozesses
 - Strukturiertes Verfahren (Vorbefassung!), aber grosses Ermessen
 - Hinweis auf Dialog bereits in Ausschreibung
 - Dialog erfolgt grundsätzlich bilateral und vertraulich (multilateral anspruchsvoll)
 - Transparenzgebot (Auswahl Dialogpartner, Dokumentation)
 - Keine Preisverhandlungen!
 - Nichtfortführung des Dialogs als anfechtbare Verfügung!



Beispiel: Entwicklung IT-Applikation

Rahmenverträge (Art. 25 IVöB)

- Neu ausdrücklich geregelt
 - Bei allen Verfahrensarten
 - Preisbewertung: zu erwartende (wahrscheinliche) Menge, nicht Maximalmenge
 - Mit mehreren Leistungserbringern nur aus zureichenden, sachlichen Gründen (z.B. Versorgungssicherheit)
 - Maximale Laufzeit: 5 Jahre (in begründeten Fällen länger; keine unbestimmte Laufzeit)
 - Leistungsgegenstand hinreichend zu spezifizieren (mind. bestimmbar, maximaler Leistungsumfang)
 - Einzelverträge dürfen Rahmen inhaltlich nicht wesentlich ändern
 - Einzelverträge ohne Zuschlagsverfügung (keine Beschwerdemöglichkeit)



Beispiel: Prüflabor Bauherr, Revisionsstelle, Expertentätigkeit

Wettbewerbe und Studienaufträge (Art. 22 IVöB)

- Keine Änderungen
- Regelung des Verfahrens im Einzelfall
- Nach den Grundsätzen der IVöB
- Subsidiär nach den Bestimmungen von Fachverbänden (SIA 142/143)



Welches sind die Rahmenbedingungen des Vergabeverfahrens?

Vergabeanforderungen

Teilnahmebedingungen (Art. 26 IVöB)

- **Neue Begrifflichkeit: Auftragsunabhängig, gelten von Gesetzes wegen**
 - In Ausschreibungsunterlagen anzugeben
 - Einhaltung in jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens → Ausschluss
 - Nachweis durch Selbstdeklaration, Verzeichnisse, Bescheinigungen, Lohngleichheitsnachweis

Beispiele:

- Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen
- Lohngleichheit
- Umweltrecht
- Bezahlung Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- Keine Wettbewerbsabreden

Eignungskriterien (Art. 27 IVöB)



- Keine Änderung: Auftragsbezogen
- Fähigkeiten und Kapazitäten in fachlicher, finanzieller, wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer Hinsicht
- Dürfen wirksamen Wettbewerb nicht behindern oder verunmöglichen, keine unsachgemässen Kriterien (z.B. orts-, geschlechterbezogene EK)
- Doppelbewertung als EK und ZK weiterhin zulässig
- Nachweis durch Referenzen, Betreibungsregisterauszug, Organigramm, Lebenslauf, Umsatzdeklaration, ISO-Zertifikat, usw.

Beispiele:

- Erfahrungen
- Qualifikation der Schlüsselpersonen
- Personal-/Produktionskapazität
- Materialausstattung
- Zertifizierung

Verzeichnisse (Art. 28 IVöB)

- Neu für Kanton SZ: Liste geeigneter Anbieter
 - Gefahr der fehlenden Aktualität
 - Verzeichnis muss öffentlich zugänglich sein
 - Auch nicht verzeichnete Anbieter mit Eignung müssen zugelassen werden





Technische Spezifikationen (Art. 30 IVöB)

- Keine Änderung: Merkmale des Beschaffungsgegenstandes
 - Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit, Abmessungen, Produktionsverfahren, Kennzeichnung, Verpackung etc.
 - I.d.R. Nennung von Firmen/Marken/Typen/Produzenten nicht zulässig
 - «oder gleichwertig»
- Neu: ökologisch motivierte technische Spezifikationen

Beispiele: bestimmter Anteil Recyclingbaustoffe, ökologische Mindestanforderungen an Fahrzeugtypen, Anforderungen an Energieeffizienz

Bietergemeinschaften und Subunternehmer (Art. 31 IVöB)

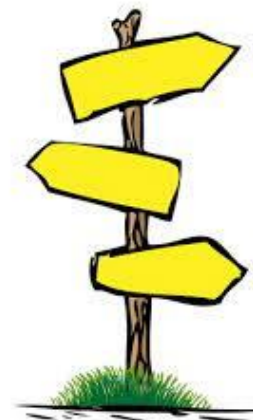
- Keine Änderung: zulässig, soweit nicht ausgeschlossen
- Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder in Bietergemeinschaften ausgeschlossen (ausser ausdrücklich zugelassen)
- **Neu: charakteristische Leistung ist durch Hauptanbieter zu erbringen**
- **Tochtergesellschaften gelten als Subunternehmer**



Lose, Teilleistungen und Varianten (Art. 32 und 33 IVöB)

- Neu ausdrückliche Regelung
- Grundsätzlich Gesamtangebot, wenn nicht Aufteilung in Lose vorgesehen
- Keine Aufteilung zur Umgehung der Schwellenwerte
- Zuschlag von einzelnen Losen muss vorbehalten werden

- Unternehmervarianten möglich, wenn nicht ausdrücklich ausgeschlossen
- Auf jeden Fall muss Amtsvorschlag eingereicht werden
- Anderer Lösungsansatz oder anderer Lösungsweg, aber gleicher Leistungsgegenstand (funktional gleichwertig)
- Preisvariante ist keine «Variante»



Wer bekommt den Auftrag?

(Neue) Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) (1)



- **Qualität**

- Neu grundsätzlich zwingendes Kriterium
- Ausnahme: standardisierte Leistungen

- **Lehrlingsausbildung**

- Nur im Nicht-Staatsvertragsbereich (vergabefremd)



- **Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer oder Wiedereingliederung Arbeitsloser**

- Neu
- Nur im Nicht-Staatsvertragsbereich (vergabefremd)



Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) (2)

- **Nachhaltigkeit**

→ Kein neues Kriterium

→ **Aber verstärkte Bedeutung** (→ Zweckbestimmung Art. 2, Einhaltung Umweltrecht Art. 12, technische Spezifikationen Art. 30, Zuschlag Art. 41)

Beispiele: CO₂-Bilanz, Energieeffizienz, Schadstoffausstoss, Holz mit Nachhaltigkeitslabel, Recyclingmaterial, Lebenszykluskosten

<https://www.woeb.swiss/>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

WÖB Wissensplattform
nachhaltige öffentliche
Beschaffung

Hier auf der Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WÖB finden Sie Informationen und Instrumente, die von Beschaffungsstellen und Fachpersonen aller föderalen Ebenen bereitgestellt und genutzt werden.

Aktuell  Neue Inhalte 

 **Güter und Dienstleistungen** Alle auswählen

Nahrungsmittel und Getränke Textilien und Bekleidung Fossile Brennstoffe

Nicht-fossile Brennstoffe Chemikalien inkl. Reinigungsmittel Medizinische Produkte

Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) (3)

- **Plausibilität des Angebots**

- Neues Kriterium
- Bewertungsabzug, wenn Aufwand signifikant unterschätzt oder Schwierigkeit eines Vorhabens nicht erkannt (=/ Ausschluss)
- In krassen Fällen Ausschluss wegen ungewöhnlich tiefem Angebot
- Angabe in Ausschreibungsunterlagen, wie Bewertung konkret erfolgen soll

- **Verlässlichkeit des Preises (pro Memoria)**

- Kein Kriterium gemäss IVöB (nur BöB)
- Idee: Korrektur «unrealistischer» (tiefer) Preisangebote
- Regelung anders möglich (Unterangebot → Ausschluss, Plausibilität)



Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) (4)

- **Preisniveau**

- Kein Kriterium gemäss IVöB
- Einführung für Kanton SZ (Beitrittsgesetz)

- Kann-Kriterium
- Vorbehalt internationaler Verpflichtungen → nur Nicht-Staatsvertragsbereich
- Komplexe Beurteilung (Grundlage Preisniveau, Herkunft Material, Deklaration)



Preisniveaurechner Bund:
Beispiel Herkunft Material



Wie läuft das Vergabeverfahren ab?

Vergabeverfahren und Rechtsschutz

Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen (Art. 35 und 36 IVöB)



- Keine wesentlichen Änderungen
 - Angabe aller wichtigen Informationen in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen
 - Beschränkung Lose und Teilangebote
 - Beschränkung Bietergemeinschaften und Subunternehmer
 - Beschränkung von Varianten
 - Hinweis auf elektronische Auktion oder Dialog
 - Zugelassene vorbefasste Anbieter
- Neue Elemente:
 - 2-Couvert-Methode (Leistung und Preis in separaten Couverts)
 - Authentifizierung und Verschlüsselung bei elektronischer Eingabe
 - Regeln der elektronischen Auktion

Fristen (Art. 46 und 47 IVöB)

- Keine wesentlichen Änderungen
 - 40 Tage im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich
 - 25 Tage im selektiven Verfahren im Staatsvertragsbereich
 - 20 Tage im Nicht-Staatsvertragsbereich
 - 10 Tage bei nachgewiesener Dringlichkeit, Vorankündigung oder bei wiederkehrenden Ausschreibungen
- Neu Verkürzungsmöglichkeiten um je 5 Tage, wenn:
 - Ausschreibung elektronisch veröffentlicht wird
 - Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig elektronisch veröffentlicht werden
 - Angebotseingabe elektronisch erfolgen kann



Beispiel: Publikation auf simap → minus 10 Tage

Angebotsöffnung und Prüfung der Angebote (Art. 37 und 38 IVöB)

- Keine wesentlichen Änderungen
 - 4-Augen-Prinzip
 - Erstellung Protokoll
 - Zustellung des Protokolls unmittelbar nach Offertöffnung
 - Öffentliche Offertöffnung möglich
 - Prüfung der Einhaltung der Formerfordernisse
 - Korrektur offensichtlicher Rechnungsfehler (fehlerhafte arithmetische Operation)
 - Erläuterungen möglich → keine Änderung des Angebots
- Neu
 - Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten müssen Erkundigungen eingeholt werden
 - 2-Couvert-Methode (separat für Leistung und Preis)



Bereinigung und Bewertung der Angebote (Art. 39 und 40 IVöB)

- Bereinigung neu ausdrücklich geregelt
 - Klärung von Missverständnissen und Füllung echter Lücken in den Ausschreibungsunterlagen
 - Angebote vergleichbar machen
 - Optimierung des Leistungsgegenstandes (keine Nachbesserung unvollständiger oder nicht den Ausschreibungsunterlagen entsprechender Angebote!)
 - Preisanpassungen u.U. möglich, aber keine Abgebote
 - Protokollierung der Resultate der Bereinigung
- Keine wesentlichen Änderungen der Bewertung
 - Neu Möglichkeit Shortlist (nur Auswertung der besten Angebote)



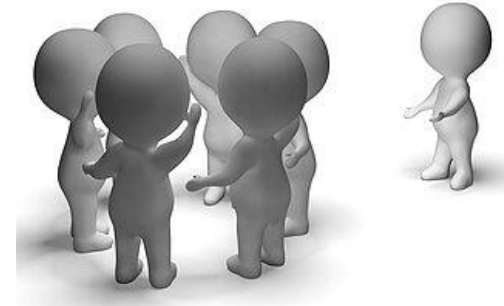
Abbruch (Art. 43 IVöB)

- Keine Änderungen
- Aus sachlichen Gründen, keine Diskriminierung von Anbietern
- Beispiele:
 - Anforderungen nicht erfüllt
 - Vorteilhaftere Angebote zu erwarten
 - Kostenrahmen deutlich überschritten
 - Wesentliche Änderung der nachgefragten Leistung
- Kein Anspruch auf Entschädigung bei gerechtfertigtem Abbruch



Ausschluss und Widerruf des Zuschlags (Art. 44 IVöB)

- Keine wesentlichen Änderungen
 - Ausschluss während Verfahren, Streichen aus Verzeichnis oder Widerruf eines erteilten Zuschlags
 - Entweder sichere Kenntnis, z.B. Konkurs (→ Abs. 1)
 - Oder hinreichende Anhaltspunkte, z.B. Insolvenz (→ Abs. 2)
- Neu: schlechte Erfahrungen bei früheren öffentlichen Aufträgen
 - objektive und schwerwiegende Mängel
 - Erfahrungen dokumentieren



Sanktionen (Art. 45 IVöB)

- Neu ausführliche Regelung
 - Ausschluss von künftigen Vergaben für bis zu 5 Jahren
 - Busse von bis zu 10 % der Angebotssumme
 - Zuständig ist jeweiliger Auftraggeber
 - InöB führt eine (nicht öffentliche) Liste sanktionierter Anbieter
 - Finanzielle Beiträge können zurückgefordert werden
- Bezirke und Gemeinden: Meldung von Ausschlüssen an Baudepartement



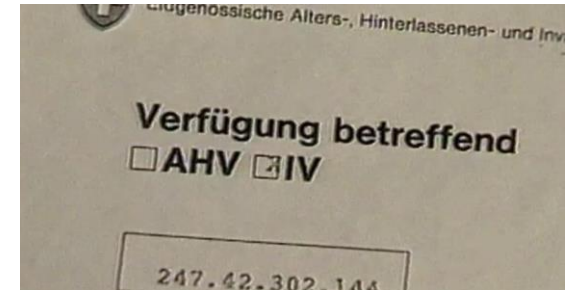
Publikation (Art. 48 IVöB)

- Wie bisher
 - Vorankündigung, Ausschreibung, Zuschlag, Abbruch
 - Auch überschwellige freihändige Zuschläge gemäss Ausnahmeregelung (Art. 21 Abs. 2 IVöB)
 - Ausschreibungsunterlagen in der Regel zeitgleich und elektronisch
 - Im Staatsvertragsbereich Zusammenfassung in französischer Sprache
- Neu
 - Zwingend auf Internetplattform (→ simap.ch), keine Publikation in Amtsblatt mehr
 - Zuschläge innerhalb von 30 (bisher 72) Tagen zu publizieren



Verfügungen (Art. 51 IVöB)

- Keine Änderungen
- Ausschreibung, Auswahl im selektiven Verfahren, Aufnahme in/Streichung aus Verzeichnis, Ausstandsentscheid, Zuschlag, Widerruf, Abbruch, Ausschluss, Sanktion
- Veröffentlichung (Simap.ch) und/oder individuelle Zustellung
- Summarische Begründung (bei Zuschlag: Vorteile des berücksichtigten Angebots = welches Zuschlagskriterium hat Ausschlag gegeben)
- Kein Anspruch auf rechtliches Gehör
- Rechtsmittelbelehrung (→ Verwaltungsgericht)
- Ggf. Begründung für freihändige Vergabe



Beschwerde (Art. 52 IVöB)

- Keine Änderungen
 - Gegen Verfügungen
 - Keine Beschwerde gegen freihändige Vergaben (Ausnahme: freihändige Vergaben gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB)
 - Beschwerde wegen falscher Verfahrenswahl oder Zuschlag aufgrund Korruption immer möglich



Aufschiebende Wirkung (Art. 54 IVöB)

- Keine Änderungen
- Grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung
- Gemäss Praxis VerwGer. in der Regel superprovisorisch aufschiebende Wirkung
- Schadenersatz bei rechtsmissbräuchlichem oder treuwidrigem Gesuch

Beschwerdefrist und -gründe (Art. 56 IVöB)

- Wesentliche Änderung Beschwerdefrist
 - Frist 20 Tage seit Eröffnung
 - Keine Gerichtsferien
 - Ermessen kann nicht überprüft werden (ausser Ermessensfehler)



Vertragsabschluss (Art. 42 IVöB)

- Keine Änderungen
 - Kein Anspruch auf Vertragsabschluss
 - Nach Ablauf der unbenutzten Beschwerdefrist
 - Bei Beschwerde nach Entzug der aufschiebenden Wirkung
 - Mitteilung an Gericht, wenn keine aufschiebende Wirkung oder aufschiebende Wirkung entzogen



Was gilt in der Übergangszeit, wo bekomme ich Hilfe?

Übergangsrecht, Hilfsmittel und Auskünfte

Übergangsrecht

- Laufende Verfahren (Ausschreibung bzw. Einladung vor dem 1. September 2022)
 - Vollständig nach bisherigem Recht
- Kurz bevorstehende Verfahren
 - Frühzeitige Planung
- Neue Verfahren (Ausschreibung bzw. Einladung nach dem 1. September 2022)
 - Nach neuem Recht

Hilfsmittel



- Beschaffungsleitfaden TRIAS

www.trias.swiss

[Beispiel](#)

- gemeinsamer Beschaffungsleitfaden des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV), des Schweizerischen Städteverbandes (SSV), der Kantone (BPUK) und des Bundes (BKB und KBOB)
- Faktenblätter zu neuen Themen
- Interaktive Führung durch den Beschaffungsprozess
- Webseite Kanton Schwyz

www.sz.ch/unternehmen/beschaffungswesen

Hilfsmittel

- Simap.ch

simap.ch

- Literatur

Hans Rudolf Trüeb: Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht

The logo for simap.ch features the text 'simap.ch' in a black, lowercase, sans-serif font. A thick, orange, stylized oval shape is positioned behind the letters 'i', 'm', and 'a', partially overlapping them. The letters 'p' and '.ch' are positioned to the right of the oval.



Hilfsmittel

- Materialien

→ Musterbotschaft vom 16. Januar 2020

→ Bericht und Vorlage an den Kantonsrat vom 24. August 2021 (RRB 543/2021)

- Ausbildung

Berufsprüfung «Spezialist/in öff. Beschaffungswesen»

<https://www.iaob.ch/de/spezialist-in-%C3%B6ffentliche-beschaffung-efa>

Nützliche Links

- Allgemein

<https://www.bkb.admin.ch>

<https://www.kbob.admin.ch>

<https://www.ecobau.ch> (Baubeschaffungen)

- Nachhaltigkeit, Label

<https://www.woeb.swiss> (Wissensplattform)

<https://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.ch>

<https://www.sustainabilitymap.org> (e, f)

<https://labelinfo.ch>

<https://www.siegelklarheit.de>

<https://www.topten.ch> (Werte für tech. Spezifikationen)

<https://treeze.ch/de/rechner> (Umweltrechner)

- Veranstaltungen

<https://www.pusch.ch>

<https://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.ch/igoeb>

Auskünfte

Fachstelle Beschaffungswesen des Kantons Schwyz

- Urs Achermann, Leiter Fachstelle
- Norbert Mettler, Departementssekretär

Baudepartement des Kantons Schwyz
Departementssekretariat
Olympstrasse 10
6440 Brunnen
041 819 25 15
bd@sz.ch

Fragen



Departementssekretariat

Baudepartement



© Baudepartement Schwyz
Departementssekretariat/Rechtsdienst
Fachstelle Beschaffungswesen
RA Dr. iur. Urs Achermann
Postfach 1250
6431 Schwyz